



STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 30/09– 09/14**
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Amt f. Kultur u. Tourismus**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	16.12.2009
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	16.12.2009	ausgefertigt am:	17.12.2009		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	30	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	30	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Marktordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt am 16.12.2009 die Neufassung der Marktordnung entsprechend **Anlage**.

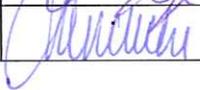
bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
BKSA	24.11.2009	nö		x		x	
SR	16.12.2009	ö	x			x	

4

rechtliche Grundlagen:

SächsGemO, VwVfG, 4. VwVfÄndG, SächsEAG, SächsGVBl, SächsVwVfG, GwO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	25.11.09
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	27.11.09


Wendsche

Begründung:

Mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie [EU-DLR]) greift das Europäische Gemeinschaftsrecht in das Verfahrensrecht der Mitgliedsstaaten ein und regelt, wie die Mitgliedsstaaten ihr Verfahrensrecht auszugestalten haben. Ziel der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist es, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Dazu sollen in den EU-Mitgliedsstaaten bürokratische Hemmnisse konsequent abgebaut werden. Einen Schwerpunkt der EU-DLR stellen dabei Verfahrensvereinfachungen dar. Für Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich der EU-DLR umfasst sind, sind bestimmte Anforderungen an die Verfahrensabwicklung, wie beispielsweise die Einrichtung eines so genannten „Einheitlichen Ansprechpartners“ sowie die Festlegung von Verfahrensfristen und die Einführung von Genehmigungsfiktionen zu beachten. Diese Verfahrensregelungen wurden zwischenzeitlich aufgrund des 4. Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG) vom 11.12.2008 durch § 42 a VwVfG (Genehmigungsfiktion) und § 71 a ff. VwVfG (Verfahren über eine einheitliche Stelle) in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU-DLR soll auch durch die Kommunen sichergestellt werden, dass vorgenannte Anforderungen an die Verfahrensabwicklung gegenüber Dienstleistungserbringern aus dem EU-Raum beachtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch in der Marktordnung, die ggf. von Dienstleistungserbringern aus dem EU-Raum in Anspruch genommen werden kann, ein Verweis auf den einheitlichen Ansprechpartner und auf die Genehmigungsfiktion erforderlich.

Darüber hinaus wird die Marktordnung neuen Bedingungen, besonders der Änderung der Markttag und ihrer Öffnungszeiten angepasst.

Dateiname: SR_30/09-09/14_Marktordnung



kye